

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU und SPD

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
2026/2027/2028 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher
Vorschriften**

Vorblatt

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2026/2027/2028 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielstellung/ Problem und Regelungsbedarf

Mit diesem Gesetz sollen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vorgenommen werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Umsetzung der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026.

B. Wesentlicher Inhalt

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden daher entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 wie folgt angepasst:

- Ab dem 1. April 2026 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um 2,82 Prozent angehoben (Artikel 1 und 4). Der tarifvertraglich vereinbarte Mindestbetrag von 100 Euro ist aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Abstandsgebots in einen linearen Prozentsatz umzurechnen. Der Prozentsatz entspricht der Tarifeinigung unter Abschnitt I Ziffer 3 Satz 1. Beim Abstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz, wonach im Hinblick auf das Leistungs- und Laufbahnprinzip eine Staffelung der Gehälter gewährleistet werden muss (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 43, 45; Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u. a., Rn. 89). Die bestehenden Abstände dürfen nicht durch Einzelmaßnahmen eingeebnet werden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14, Rn. 78). Dies wäre aber bei einer Übertragung des Mindestbetrages in Höhe von 100 Euro der Fall, da ein einheitlicher Betrag von 100 Euro anstatt eines geringeren Erhöhungsbetrages, der sich bei einer linearen Anpassung von 2,8 Prozent ergibt, für niedrigere Besoldungsgruppen zu einer relativ höheren Steigerung als bei höheren Besoldungsgruppen führen würde.
- Ab dem 1. März 2027 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 2,0 Prozent angehoben (Artikel 2 und 5).
- Ab dem 1. Januar 2028 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 1,0 Prozent angehoben (Artikel 3 und 6).
- Die monatlichen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. April 2026 um einen Festbetrag von 60 Euro, ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag von 60 Euro und ab dem 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag von 30 Euro erhöht (Artikel 1 bis 3).

- Die Höhe der vermögenswirksamen Leistung wird für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ab dem 1. Januar 2027 auf monatlich 13,29 Euro angehoben (Artikel 2).

Damit wird die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Vgl. Kostenblatt.

E. Zuständigkeit

Der Haushalts- und Finanzausschuss ist zuständig.

Kostenblatt

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen -in TEUR-

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2026	92.330,0	92.330,0	0	0
2027	198.684,0	198.684,0	0	0
2028	259.955,0	259.955,0	0	0
2029	259.955,0	259.955,0	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte -in TEUR-¹

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2026	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	0	0	0
2028	0	0	0	0	0	0
2029	0	0	0	0	0	0

Über die weiteren Auswirkungen des Gesetzes auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen gemacht werden.

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich¹:

2026	2027	2028	2029
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2026	2027	2028	2029
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

Kosten im Einzelnen	2026	2027	2028	2029
Lin. Erhöhung Besoldung u. Versorgung	91.790,0	196.760,0	257.150,0	257.150,0
Erhöhung Anwärtergrundbeträge	540,0	1.870,0	2.750,0	2.750,0
Erhöhung vermögensw. Leistung Anwärter	0,0	53,0	53,0	53,0
Lin. Erhöhung der Unfallentschädigung *	0,0	1,0	2,0	2,0
Summe	92.330,0	198.684,0	259.955,0	259.955,0

* Wegen der sehr geringen Fallzahlen bei der Unfallentschädigung – im Durchschnitt der letzten zehn Jahre etwa ein Fall alle zwei Jahre – und der verschiedenen betroffenen Personengruppen, ist die Mehrbelastung des Haushalts kaum sinnvoll abzuschätzen und insofern nur eine grobe Schätzung. Die Kosten der Unfallentschädigung werden neben weiteren Unfallfürsorgeleistungen aus dem Titel 1540 / 443 01 getragen. Es wird davon ausgegangen, dass die dort veranschlagten Mittel auskömmlich sind.
Gleiches gilt für den kommunalen Bereich. Dort wurde in den letzten zehn Jahren keine einmalige Unfallentschädigung gezahlt.

¹ sind keine zusätzlichen Stellen erforderlich, erfolgt in allen Feldern der Eintrag „0“

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2026/2027/2028 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. April 2026

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ab dem 1. April 2026 erhöhen sich

1. um 2,82 Prozent

a) die Grundgehaltssätze,

b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,

c) die Amtszulagen,

d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und

e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. um jeweils 60 Euro die Anwärtergrundbeträge

der jeweils bis zum 31. März 2026 geltenden Monatsbeträge.“

2. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2026 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 116 729 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 100 402 Euro und ab dem Jahr 2027 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 117 535 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 101 095 Euro festgesetzt.“

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2027

Das Sächsische Besoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich

1. um 2,0 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
 2. um jeweils 60 Euro die Anwärtergrundbeträge
- der jeweils bis zum 28. Februar 2027 geltenden Monatsbeträge.“

2. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2027 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 119 494 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 102 780 Euro und ab dem Jahr 2028 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 119 886 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 103 117 Euro festgesetzt.“

3. § 75 wird durch den folgenden § 75 ersetzt:

„§ 75

Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt vorbehaltlich des Satzes 2 monatlich 6,65 Euro. Für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt sie monatlich 13,29 Euro.“

4. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2028

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich

1. um 1,0 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
- c) die Amtszulagen,
- d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und
- e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. um jeweils 30 Euro die Anwärtergrundbeträge der jeweils bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Monatsbeträge.“

2. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Besoldungsdurchschnitt wird ab dem Jahr 2028 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 121 085 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 104 149 Euro festgesetzt.“

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. April 2026

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“, LT-Drs 8/6004] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 049,96“ durch die Angabe „1 079,57“ ersetzt.

2. § 80 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. April 2026 um 2,82 Prozent erhöht.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1. Februar 2025“ wird durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe „3 111,02“ durch die Angabe „3 198,75“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „127,55“ durch die Angabe „131,15“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. März 2027

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 079,57“ durch die Angabe „1 101,16“ ersetzt.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „153 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „30 000“ durch die Angabe „30 600“ und die Angabe „100 000“ durch die Angabe „102 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „40 000“ durch die Angabe „40 800“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „20 400“ ersetzt.

3. § 80 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „1. April 2026“ wird durch die Angabe „1. März 2027“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „3 198,75“ durch die Angabe „3 262,73“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „131,15“ durch die Angabe „133,77“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2028

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 101,16“ durch die Angabe „1 112,17“ ersetzt.
- 2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „153 000“ durch die Angabe „154 530“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „30 600“ durch die Angabe „30 906“ und die Angabe „102 000“ durch die Angabe „103 020“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „40 800“ durch die Angabe „41 208“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „20 400“ durch die Angabe „20 604“ ersetzt.
- 3. § 80 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Januar 2028 um 1,0 Prozent erhöht.“
- 4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1. März 2027“ wird durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „3 262,73“ durch die Angabe „3 295,36“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „133,77“ durch die Angabe „135,11“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 5 treten am 1. März 2027 in Kraft.
- (4) Die Artikel 3 und 6 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage 5

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 750,79	2 843,22	2 915,03	2 986,80	3 058,63	3 130,41	3 202,21	3 310,72				
A 6	2 837,99	2 916,83	2 995,65	3 074,47	3 153,29	3 232,17	3 311,02	3 389,83	3 507,50			
A 7	2 953,25	3 024,10	3 123,31	3 222,49	3 321,69	3 420,90	3 520,09	3 590,93	3 661,78	3 774,48		
A 8		3 124,76	3 209,49	3 336,61	3 463,77	3 590,89	3 718,05	3 802,78	3 887,52	3 972,30	4 102,49	
A 9		3 403,76	3 487,15	3 622,81	3 758,48	3 894,23	4 029,89	4 123,15	4 216,45	4 309,72	4 452,28	
A 10		3 644,00	3 759,89	3 933,68	4 107,55	4 281,39	4 455,22	4 572,56	4 691,12	4 809,65	4 983,41	
A 11			4 154,09	4 332,24	4 510,39	4 692,62	4 874,84	4 996,31	5 117,79	5 239,31	5 360,80	5 543,65
A 12			4 444,60	4 660,40	4 877,65	5 094,92	5 312,11	5 456,94	5 601,80	5 746,61	5 891,47	6 103,87
A 13			4 975,10	5 209,67	5 444,24	5 678,83	5 913,46	6 069,85	6 226,25	6 382,61	6 539,05	6 770,46
A 14			5 051,56	5 355,80	5 660,00	5 964,19	6 268,44	6 471,20	6 674,05	6 876,87	7 079,69	7 364,07
A 15						6 549,74	6 884,22	7 151,83	7 419,42	7 686,98	7 954,57	8 314,24
A 16						7 224,65	7 611,43	7 920,94	8 230,39	8 539,84	8 849,37	9 261,41

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8 314,24
B 2	9 657,31
B 3	10 225,89
B 4	10 821,40
B 5	11 504,64
B 6	12 149,82
B 7	12 777,44
B 8	13 431,53
B 9	14 243,73
B 10	16 765,90
B 11	17 415,98

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	5 209,62	5 444,23	5 567,77	5 886,32	6 204,91	6 523,50	6 842,07	7 160,68	7 479,28	7 797,85	8 116,42	8 529,49
R 2			6 330,38	6 648,98	6 967,52	7 286,14	7 604,73	7 923,31	8 241,92	8 560,47	8 879,09	9 300,60

R 3	10 225,89
R 4	10 821,40
R 5	11 504,64
R 6	12 149,82
R 7	12 777,44
R 8	13 431,53

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 724,91	6 181,19		
W 2	7 018,03	7 374,81	7 731,57	8 178,98
W 3	7 906,44	8 375,46	8 844,51	9 417,86

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
279,58	559,16

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 279,58 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 795,41 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
in den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	147,20
A 6	2	93,45
	3	147,20
A 9	1	376,91
A 12	4	214,45
A 13	2 bis 4	383,04
	5	214,45
A 14	1, 3	262,59
A 15	2, 3	262,59
A 16	1, 3	293,72
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 3	290,33
R 2	3 bis 7	290,33
R 3	2	290,33

Anlage 8
(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 780,72	3 133,78	3 534,91	3 990,67	4 508,54	5 110,49	5 794,43	6 571,49	7 454,47	8 457,68	9 597,55	10 892,69	12 364,32	14 036,33
bis	2 780,71	3 133,77	3 534,90	3 990,66	4 508,53	5 110,48	5 794,42	6 571,48	7 454,46	8 457,67	9 597,54	10 892,68	12 364,31	14 036,32	

Anlage 9
(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Eingangsammt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 464,79
A 6 bis A 8	1 588,41
A 9 bis A 11	1 643,69
A 12	1 786,79
A 13 oder R 1	1 855,10

Anlage 10
(zu § 82 Absatz 3)

Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 544,41	4 700,81	4 857,24	5 013,61	5 170,04	5 326,39	5 482,77	5 639,19	5 795,58	5 951,96	6 108,38	6 264,74	6 421,20	6 651,26	
C 2	4 554,13	4 803,39	5 052,66	5 301,91	5 551,17	5 800,43	6 049,66	6 298,89	6 548,14	6 797,41	7 046,61	7 295,87	7 545,11	7 794,39	8 133,75
C 3	5 005,81	5 288,03	5 570,27	5 852,48	6 134,72	6 416,91	6 699,13	6 981,32	7 263,61	7 545,79	7 828,00	8 110,26	8 392,46	8 674,69	9 057,20
C 4	6 334,46	6 618,18	6 901,86	7 185,54	7 469,28	7 752,96	8 036,68	8 320,37	8 604,04	8 887,74	9 171,48	9 455,15	9 738,87	10 022,55	10 421,69

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	117,88
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

**Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 4
Anlage 5**

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 805,81	2 900,08	2 973,33	3 046,54	3 119,80	3 193,02	3 266,25	3 376,93				
A 6	2 894,75	2 975,17	3 055,56	3 135,96	3 216,36	3 296,81	3 377,24	3 457,63	3 577,65			
A 7	3 012,32	3 084,58	3 185,78	3 286,94	3 388,12	3 489,32	3 590,49	3 662,75	3 735,02	3 849,97		
A 8		3 187,26	3 273,68	3 403,34	3 533,05	3 662,71	3 792,41	3 878,84	3 965,27	4 051,75	4 184,54	
A 9		3 471,84	3 556,89	3 695,27	3 833,65	3 972,11	4 110,49	4 205,61	4 300,78	4 395,91	4 541,33	
A 10		3 716,88	3 835,09	4 012,35	4 189,70	4 367,02	4 544,32	4 664,01	4 784,94	4 905,84	5 083,08	
A 11			4 237,17	4 418,88	4 600,60	4 786,47	4 972,34	5 096,24	5 220,15	5 344,10	5 468,02	5 654,52
A 12			4 533,49	4 753,61	4 975,20	5 196,82	5 418,35	5 566,08	5 713,84	5 861,54	6 009,30	6 225,95
A 13			5 074,60	5 313,86	5 553,12	5 792,41	6 031,73	6 191,25	6 350,78	6 510,26	6 669,83	6 905,87
A 14			5 152,59	5 462,92	5 773,20	6 083,47	6 393,81	6 600,62	6 807,53	7 014,41	7 221,28	7 511,35
A 15						6 680,73	7 021,90	7 294,87	7 567,81	7 840,72	8 113,66	8 480,52
A 16						7 369,14	7 763,66	8 079,36	8 395,00	8 710,64	9 026,36	9 446,64

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8 480,52
B 2	9 850,46
B 3	10 430,41
B 4	11 037,83
B 5	11 734,73
B 6	12 392,82
B 7	13 032,99
B 8	13 700,16
B 9	14 528,60
B 10	17 101,22
B 11	17 764,30

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	5 313,81	5 553,11	5 679,13	6 004,05	6 329,01	6 653,97	6 978,91	7 303,89	7 628,87	7 953,81	8 278,75	8 700,08
R 2			6 456,99	6 781,96	7 106,87	7 431,86	7 756,82	8 081,78	8 406,76	8 731,68	9 056,67	9 486,61

R 3	10 430,41
R 4	11 037,83
R 5	11 734,73
R 6	12 392,82
R 7	13 032,99
R 8	13 700,16

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 839,41	6 304,81		
W 2	7 158,39	7 522,31	7 886,20	8 342,56
W 3	8 064,57	8 542,97	9 021,40	9 606,22

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
285,18	570,36

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 285,18 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 811,32 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
in den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	150,14
A 6	2	95,32
	3	150,14
A 9	1	384,45
A 12	4	218,74
A 13	2 bis 4	390,70
	5	218,74
A 14	1, 3	267,84
A 15	2, 3	267,84
A 16	1, 3	299,59
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 3	296,14
R 2	3 bis 7	296,14
R 3	2	296,14

Anlage 8
(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 836,33	3 196,46	3 605,61	4 070,48	4 598,71	5 212,70	5 910,32	6 702,92	7 603,56	8 626,83	9 789,50	11 110,54	12 611,61	14 317,06
bis	2 836,32	3 196,45	3 605,60	4 070,47	4 598,70	5 212,69	5 910,31	6 702,91	7 603,55	8 626,82	9 789,49	11 110,53	12 611,60	14 317,05	

Anlage 9
(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

Eingangsamtsamt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 524,79
A 6 bis A 8	1 648,41
A 9 bis A 11	1 703,69
A 12	1 846,79
A 13 oder R 1	1 915,10

Anlage 10
(zu § 82 Absatz 3)

Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 635,30	4 794,83	4 954,38	5 113,88	5 273,44	5 432,92	5 592,43	5 751,97	5 911,49	6 071,00	6 230,55	6 390,03	6 549,62	6 784,29	
C 2	4 645,21	4 899,46	5 153,71	5 407,95	5 662,19	5 916,44	6 170,65	6 424,87	6 679,10	6 933,36	7 187,54	7 441,79	7 696,01	7 950,28	8 296,43
C 3	5 105,93	5 393,79	5 681,68	5 969,53	6 257,41	6 545,25	6 833,11	7 120,95	7 408,88	7 696,71	7 984,56	8 272,47	8 560,31	8 848,18	9 238,34
C 4	6 461,15	6 750,54	7 039,90	7 329,25	7 618,67	7 908,02	8 197,41	8 486,78	8 776,12	9 065,49	9 354,91	9 644,25	9 933,65	10 223,00	10 630,12

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	120,24
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

**Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 3
Anlage 5**

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 833,87	2 929,08	3 003,06	3 077,01	3 151,00	3 224,95	3 298,91	3 410,70				
A 6	2 923,70	3 004,92	3 086,12	3 167,32	3 248,52	3 329,78	3 411,01	3 492,21	3 613,43			
A 7	3 042,44	3 115,43	3 217,64	3 319,81	3 422,00	3 524,21	3 626,39	3 699,38	3 772,37	3 888,47		
A 8		3 219,13	3 306,42	3 437,37	3 568,38	3 699,34	3 830,33	3 917,63	4 004,92	4 092,27	4 226,39	
A 9		3 506,56	3 592,46	3 732,22	3 871,99	4 011,83	4 151,59	4 247,67	4 343,79	4 439,87	4 586,74	
A 10		3 754,05	3 873,44	4 052,47	4 231,60	4 410,69	4 589,76	4 710,65	4 832,79	4 954,90	5 133,91	
A 11			4 279,54	4 463,07	4 646,61	4 834,33	5 022,06	5 147,20	5 272,35	5 397,54	5 522,70	5 711,07
A 12			4 578,82	4 801,15	5 024,95	5 248,79	5 472,53	5 621,74	5 770,98	5 920,16	6 069,39	6 288,21
A 13			5 125,35	5 367,00	5 608,65	5 850,33	6 092,05	6 253,16	6 414,29	6 575,36	6 736,53	6 974,93
A 14			5 204,12	5 517,55	5 830,93	6 144,30	6 457,75	6 666,63	6 875,61	7 084,55	7 293,49	7 586,46
A 15						6 747,54	7 092,12	7 367,82	7 643,49	7 919,13	8 194,80	8 565,33
A 16						7 442,83	7 841,30	8 160,15	8 478,95	8 797,75	9 116,62	9 541,11

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8 565,33
B 2	9 948,96
B 3	10 534,71
B 4	11 148,21
B 5	11 852,08
B 6	12 516,75
B 7	13 163,32
B 8	13 837,16
B 9	14 673,89
B 10	17 272,23
B 11	17 941,94

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	5 366,95	5 608,64	5 735,92	6 064,09	6 392,30	6 720,51	7 048,70	7 376,93	7 705,16	8 033,35	8 361,54	8 787,08
R 2			6 521,56	6 849,78	7 177,94	7 506,18	7 834,39	8 162,60	8 490,83	8 819,00	9 147,24	9 581,48

R 3	10 534,71
R 4	11 148,21
R 5	11 852,08
R 6	12 516,75
R 7	13 163,32
R 8	13 837,16

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 897,80	6 367,86		
W 2	7 229,97	7 597,53	7 965,06	8 425,99
W 3	8 145,22	8 628,40	9 111,61	9 702,28

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
288,04	576,08

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 288,04 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 819,43 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
in den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	151,64
A 6	2	96,27
	3	151,64
A 9	1	388,29
A 12	4	220,93
A 13	2 bis 4	394,61
	5	220,93
A 14	1, 3	270,52
A 15	2, 3	270,52
A 16	1, 3	302,59
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 3	299,10
R 2	3 bis 7	299,10
R 3	2	299,10

Anlage 8
(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 864,69	3 228,42	3 641,67	4 111,18	4 644,70	5 264,83	5 969,42	6 769,95	7 679,60	8 713,10	9 887,40	11 221,65	12 737,73	14 460,23
bis	2 864,68	3 228,41	3 641,66	4 111,17	4 644,69	5 264,82	5 969,41	6 769,94	7 679,59	8 713,09	9 887,39	11 221,64	12 737,72	14 460,22	

Anlage 9
(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Eingangsam, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 554,79
A 6 bis A 8	1 678,41
A 9 bis A 11	1 733,69
A 12	1 876,79
A 13 oder R 1	1 945,10

Anlage 10
(zu § 82 Absatz 3)

Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 681,65	4 842,78	5 003,92	5 165,02	5 326,17	5 487,25	5 648,35	5 809,49	5 970,60	6 131,71	6 292,86	6 453,93	6 615,12	6 852,13	
C 2	4 691,66	4 948,45	5 205,25	5 462,03	5 718,81	5 975,60	6 232,36	6 489,12	6 745,89	7 002,69	7 259,42	7 516,21	7 772,97	8 029,78	8 379,39
C 3	5 156,99	5 447,73	5 738,50	6 029,23	6 319,98	6 610,70	6 901,44	7 192,16	7 482,97	7 773,68	8 064,41	8 355,19	8 645,91	8 936,66	9 330,72
C 4	6 525,76	6 818,05	7 110,30	7 402,54	7 694,86	7 987,10	8 279,38	8 571,65	8 863,88	9 156,14	9 448,46	9 740,69	10 032,99	10 325,23	10 736,42

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	121,44
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Begründung:

I. Im Allgemeinen

Mit diesem Gesetz soll die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen übertragen werden. Gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden daher entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 wie folgt angepasst:

- Ab dem 1. April 2026 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um 2,82 Prozent angehoben (Artikel 1 und 4). Der tarifvertraglich vereinbarte Mindestbetrag von 100 Euro ist aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Abstandsgebots in einen linearen Prozentsatz umzurechnen. Der Prozentsatz entspricht der Tarifeinigung unter Abschnitt I Ziffer 3 Satz 1. Beim Abstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz, wonach im Hinblick auf das Leistungs- und Laufbahnprinzip eine Staffelung der Gehälter gewährleistet werden muss (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 43, 45; Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u. a., Rn. 89). Die bestehenden Abstände dürfen nicht durch Einzelmaßnahmen eingeebnet werden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14, Rn. 78). Dies wäre aber bei einer Übertragung des Mindestbetrages in Höhe von 100 Euro der Fall, da ein einheitlicher Betrag von 100 Euro anstatt eines geringeren Erhöhungsbetrages, der sich bei einer linearen Anpassung von 2,8 Prozent ergibt, für niedrigere Besoldungsgruppen zu einer relativ höheren Steigerung als bei höheren Besoldungsgruppen führen würde.
- Ab dem 1. März 2027 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 2,0 Prozent angehoben (Artikel 2 und 5).
- Ab dem 1. Januar 2028 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 1,0 Prozent angehoben (Artikel 3 und 6).
- Die monatlichen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. April 2026 um einen Festbetrag von 60 Euro, ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag von 60 Euro und ab dem 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag von 30 Euro erhöht (Artikel 1 bis 3).
- Die Höhe der vermögenswirksamen Leistung wird für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ab dem 1. Januar 2027 auf monatlich 13,29 Euro angehoben (Artikel 2).

Damit wird die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 zeitgleich und systemgerecht auf

die Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen übertragen.

Eventuell erforderliche weitere Maßnahmen zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation bleiben einem gesonderten Gesetzentwurf vorbehalten. Dafür soll im Interesse höchstmöglicher Rechtsklarheit weitere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u.a. zum Berliner Besoldungsrecht seine verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Alimentation fortgeschrieben und teilweise grundlegend geändert. Entscheidende Rechtsfragen sind jedoch weiterhin ungeklärt. Diese hatte das Bundesverfassungsgericht aufgrund des konkreten Prüfungsgegenstands nicht zu entscheiden, weshalb es ausdrücklich auf noch ausstehende Entscheidungen hinweist (vergleiche Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u.a., Rn. 92 f., 115). Zudem ist auch in den Verfahren 2 BvL 1/19, 2 BvL 2/19 und 2 BvL 4/19 zu sächsischem Besoldungsrecht in absehbarer Zeit mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen.

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes im Landtagsverfahren (Drs. 8/6004). Dieser sieht eine Anhebung der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung in § 47 Absatz 1 und 2 SächsBeamstVG vor. Diese sollen darüber hinaus an zukünftigen linearen Anpassungen teilnehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht in Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 6 Nummer 2 davon aus, dass diese Regelung (Drs. 8/6004) zuerst beschlossen wird.

II. Im Besonderen

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. April 2026)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 Absatz 2 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung um 2,82 Prozent zum 1. April 2026 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter I. wird verwiesen. Die zu erhöhenden Besoldungsbestandteile sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 60 Euro erhöht.

Zu Nummer 2

Der Besoldungsdurchschnitt nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teil (vergleiche § 36 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG). Die bisher geltenden Beträge werden entsprechend um 2,82 Prozent erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Dabei wirkt die Erhöhung im Jahr 2026 nur für die Monate April bis Dezember, so dass sich ab dem Jahr 2027 neue Beträge ergeben, da hier die Erhöhung um 2,82 Prozent für das gesamte Jahr wirkt.

Zu Nummer 3

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. April 2026 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 1).

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2027)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 Absatz 2 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung um 2,0 Prozent zum 1. März 2027 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter I. wird verwiesen. Die zu erhöhenden Besoldungsbestandteile sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 60 Euro erhöht.

Zu Nummer 2

Der Besoldungsdurchschnitt nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teil (vergleiche § 36 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG). Die bisher geltenden Beträge werden entsprechend um 2,0 Prozent erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Dabei wirkt die Erhöhung im Jahr 2027 nur für die Monate März bis Dezember, so dass sich ab dem Jahr 2028 neue Beträge ergeben, da hier die Erhöhung um 2,0 Prozent für das gesamte Jahr wirkt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des § 75 SächsBesG wird die tarifvertraglich vereinbarte Erhöhung der vermögenswirksamen Leistung für Auszubildende von monatlich 6,65 Euro auf 13,29 Euro auch für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nachgezeichnet.

Zu Nummer 4

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. März 2027 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 2).

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2028)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 Absatz 2 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung um 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter I. wird verwiesen. Die zu erhöhenden Besoldungsbestandteile sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 30 Euro erhöht.

Zu Nummer 2

Der Besoldungsdurchschnitt nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teil (vergleiche § 36 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG). Die bisher geltenden Beträge werden entsprechend um 1,0 Prozent erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Die Erhöhung im Jahr 2028 wirkt sich auf das gesamte Jahr aus, da diese ab Januar 2028 wirksam wird, und gilt bis zur nächsten Anpassung fort.

Zu Nummer 3

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. Januar 2028 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 3).

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. April 2026)

Mit den nachfolgenden Änderungen wird die lineare Anpassung zum 1. April 2026 auf die Versorgungsempfänger umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter I. wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG nimmt der Betrag des Unfallausgleiches in Höhe von 1.049,96 Euro an linearen Anpassungen teil. Diese erfolgt zum 1. April 2026 um 2,82 Prozent, so dass sich hieraus ein Unfallausgleich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent in Höhe von 1.079,57 Euro ergibt.

Zu Nummer 2

Die lineare Anpassung der Besoldung wird auf die Versorgungsempfänger gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG übertragen. Durch den dynamischen Verweis in § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG auf § 19 Absatz 2 SächsBesG werden die dort genannten Bestandteile um 2,82 Prozent erhöht, soweit sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegen. Lediglich für Versorgungsbezüge in festen Beträgen, die nicht von § 19 Absatz 2 SächsBesG erfasst werden, bedarf es in § 80 Absatz 4 SächsBeamtVG einer eigenständigen gesetzlichen Regelung (zum Beispiel Kürzungsbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach § 77 Absatz 2 SächsBeamtVG).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung (Grundbetrag und monatliche Sonderzahlung) sind entsprechend linear anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. März 2027)

Mit den nachfolgenden Änderungen wird die lineare Anpassung zum 1. März 2027 auf die Versorgungsempfänger umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter I. wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG nimmt der Betrag des Unfallausgleiches in Höhe von 1.079,57 Euro an linearen Anpassungen teil. Diese erfolgt zum 1. März 2027 um 2,0 Prozent, so dass sich hieraus ein Unfallausgleich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent in Höhe von 1.101,16 Euro ergibt.

Zu Nummer 2

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes im Landtagsverfahren (Drs. 8/6004). Dieser sieht eine Anhebung der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung in § 47 Absatz 1 und 2 SächsBeamtVG vor. Diese sollen darüber hinaus an zukünftigen linearen Anpassungen teilnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung vor dem vorliegenden Gesetz beschlossen wird. Insofern werden die in § 47 Absatz 1 und 2 SächsBeamtVG genannten Beträge um 2,0 Prozent angehoben.

Zu Nummer 3

Die lineare Anpassung der Besoldung wird auf die Versorgungsempfänger gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG übertragen. Durch den dynamischen Verweis in § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG auf § 19 Absatz 2 SächsBesG werden die dort genannten

Bestandteile um 2,0 Prozent erhöht, soweit sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegen. Lediglich für Versorgungsbezüge in festen Beträgen, die nicht von § 19 Absatz 2 SächsBesG erfasst werden, bedarf es in § 80 Absatz 4 SächsBeamtVG einer eigenständigen gesetzlichen Regelung (zum Beispiel Kürzungsbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach § 77 Absatz 2 SächsBeamtVG).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung (Grundbetrag und monatliche Sonderzahlung) sind entsprechend linear anzupassen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2028)

Mit den nachfolgenden Änderungen wird die lineare Anpassung zum 1. Januar 2028 auf die Versorgungsempfänger umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter I. wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG nimmt der Betrag des Unfallausgleiches in Höhe von 1.101,16 Euro an linearen Anpassungen teil. Diese erfolgt zum 1. Januar 2028 um 1,0 Prozent, so dass sich hieraus ein Unfallausgleich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent in Höhe von 1.112,17 Euro ergibt.

Zu Nummer 2

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes im Landtagsverfahren (Drs. 8/6004). Dieser sieht eine Anhebung der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung in § 47 Absatz 1 und 2 SächsBeamtVG vor. Diese sollen darüber hinaus an zukünftigen linearen Anpassungen teilnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung vor dem vorliegenden Gesetz beschlossen wird. Insofern werden die in § 47 Absatz 1 und 2 SächsBeamtVG genannten Beträge um 1,0 Prozent angehoben.

Zu Nummer 3

Die lineare Anpassung der Besoldung wird auf die Versorgungsempfänger gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG übertragen. Durch den dynamischen Verweis in § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG auf § 19 Absatz 2 SächsBesG werden die dort genannten Bestandteile um 1,0 Prozent erhöht, soweit sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegen. Lediglich für Versorgungsbezüge in festen Beträgen, die nicht von § 19 Absatz 2 SächsBesG erfasst werden, bedarf es in § 80 Absatz 4 SächsBeamtVG einer eigenständigen gesetzlichen Regelung (zum Beispiel Kürzungsbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach § 77 Absatz 2 SächsBeamtVG).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung (Grundbetrag und monatliche Sonderzahlung) sind entsprechend linear anzupassen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt ein differenziertes Inkrafttreten, welches sich bei einer zeitgleichen und systemgerechten Übertragung aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Erhöhung der Tabellenentgelte und der vermögenswirksamen Leistung für Auszubildende entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 ergibt.

Zu Anhang 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Anhang 2

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Anhang 3

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.

Dresden, 31. März 2026



Unterschrieben von
CHRISTIAN HARTMANN
am 31.03.2026



Unterschrieben von
HENNING HOMANN
am 31.03.2026

Christian Hartmann, MdL
CDU-Fraktion

Henning Homann, MdL
SPD-Fraktion